

Fonds aus Staatsmitteln steht ihr jährlich für ihre Ausgaben zur Verfügung (W. § 22). Sie hat alles, was die Landwirtschaft angeht, zu beachten und auf ihre Förderung hinzuwirken (W. § 18 ff.). Ueber die Landwirtschaft betreffende Gesetze ist sie vorab gutachtlich zu hören (§ 20).

2. Die „Landwirtschaftskammer“ in Lübeck wurde durch W. v. 20. Sept. 1905 (S. 129) nach dem Muster der preussischen Landwirtschaftskammern errichtet¹⁾. Sie besteht aus 12 Mitgliedern, gewählt von den Eigentümern, Pächtern oder Pächtern eines im Staat belegenen, auf mindestens 100 M. Weinertag amtlich geschätzten Grundbesizes (W. § 9). Für die Wählbarkeit ist ausserdem u. a. Besitz des Bürgerrechts erforderlich (W. § 6, 7)²⁾. Die Kammer hat die Landwirtschaft zu fördern; sie vertritt den Berufsstand der Landwirte im Staate und berät den Senat und die Behörden in einschlägigen Sachen (W. § 3). Sie hat nach ausdrücklicher Bestimmung die Rechte einer juristischen Person (W. § 2). Zu ihren Ausgaben leistet die Staatskasse einen Zuschuss. Im übrigen werden zur Bedeckung ihrer Ausgaben von den Wahlberechtigten Umlagen nach dem Grundsteuerreinertag ihrer Grundstücke erhoben (W. § 20 ff.).

Fünfter Abschnitt. Die Gesetzgebung.

§ 48. **Der Begriff des Gesetzes.** Es gibt einen doppelten Begriff des Gesetzes: Das Gesetz im materiellen und formellen Sinne. Jener sieht auf den Inhalt, dieser auf die Form des Aktes. Gesetz im materiellen Sinne ist „die rechtsverbindliche Anordnung eines Rechtshabers“, d. h. einer allgemein verbindlichen Vorschrift für die Untertanen durch den Staat (Loband, Staatsrecht I² Ab. II S. 2). Im formellen Sinne ist Gesetz jeder in der Form eines solchen erscheinende staatliche Willensakt, auch wenn er die Anordnung eines Rechtshabers nicht enthält. Der Begriff des formellen Gesetzes hat sich gebildet in Staaten, in denen die Volksvertretung in erster Linie Legislative, d. h. Organ zur Mitwirkung bei der materiellen Gesetzgebung, war; hier wurde dann die Form der Gesetzgebung auch für andere Angelegenheiten, die an die Mitwirkung der Volksvertretung geknüpft wurden, benutzt; die preussische Verfassung, und nach ihr die Reichsverfassung, lassen den Etat jährlich durch ein Gesetz festgesetzt werden und bringen damit zum Ausdruck, daß die Feststellung im Wege der Gesetzgebung unter Mitwirkung der Volksvertretung erfolgen muß. Auf die staatlichen Verhältnisse der Hansestädte ist der Begriff der formellen Gesetzgebung nicht zugeschnitten. Hier ist die materielle Gesetzgebung nicht Grund- und Urdstein der Tätigkeit der Bürgerschaft. Ihre Mitwirkung ging von vornherein über die Schaffung von Rechtsnormen weit hinaus. Demgemäß werden in Bremen und Lübeck auch keineswegs alle gemeinschaftlichen Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft als Ge-

1) Das preuß. Gef. über Landwirtschaftskammern v. 20. Juni 1904 führte in vielen deutschen Staaten zur Schaffung gleicher Einrichtungen. In Hamburg besteht eine entsprechende Vertretung der Landwirtschaft nicht.

2) Weibliche Personen können das aktive, nicht aber das passive Wahlrecht besitzen; über ihre Vertretung bei Ausübung des Wahlrechts: Gef. § 11.